

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 83 (2005)
Heft: 12

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

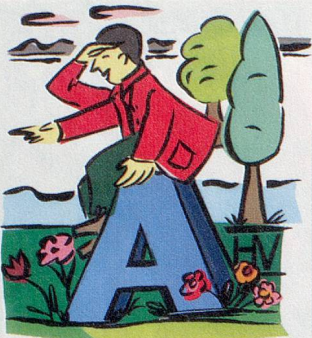
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



AHV-RATGEBER



UNSER AHV-FACHMANN

Dr. iur. Rudolf Tuor leitet seit 1977 eine kantonale AHV-Ausgleichskasse. Er ist mit Pro Sektute in verschiedenen Funktionen verbunden.

Wie ein gemeinsamer Haushalt auf IV-Rente und EL wirkt

Ich beziehe eine IV-Rente samt Ergänzungsleistungen sowie Zusatzleistungen des Wohnortes. Meine Zusatzleistung wurde nun wegen der Erwerbstätigkeit meiner Lebenspartnerin, mit der ich seit über zwanzig Jahren zusammenlebe, um 12 278 Franken im Jahr gekürzt. Dies empfinde ich als Bestrafung meiner Lebenspartnerin, da ihr ein Teil meines Unterhaltes aufgebürdet wird. Ich möchte wissen, ob dies auch bei der AHV, die demnächst meine IV-Rente ablöst, gilt und wie hoch meine AHV-Rente ausfallen könnte.

Der Anspruch auf EL und Zusatzleistungen

Der AHV-Ratgeber muss sich grundsätzlich auf bundesrechtliche Leistungen konzentrieren. Kantonale oder kommunale Zusatzleistungen können nicht vertieft behandelt werden. Nach der vorgelegten Verfügungskopie scheint Ihr Anspruch rechnerisch richtig berechnet zu sein. Da nähere Angaben zur Anrechnung

der Einnahmen aus «Haushaltführung Überschuss Partnerin» fehlen, lässt sich diese Anrechnung nicht näher beurteilen.

Die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) sind als Bedarfsleistungen ausgestaltet. Der individuelle Rechtsanspruch hängt vom wirtschaftlichen Bedarf im Einzelfall ab und entspricht der Differenz zwischen anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen, wie in der Verfügung richtig festgehalten ist. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für kantonale und kommunale Zusatzleistungen. Ein wesentlicher Unterschied liegt darin, dass EL zur AHV/IV nach Bundesrecht nur bei unrechtmässigem Bezug zurückgefordert werden, während Kantone und Gemeinden für Zusatzleistungen andere Regelungen treffen können.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse werden insbesondere auch durch die Lebensform und den Zivilstand beeinflusst. So werden etwa die Kosten für Miete und Lebenshaltung durch einen gemeinsamen Haushalt spürbar be-

einflusst. Eine angemessene Berücksichtigung von Wohn- oder Lebensgemeinschaft gewährleistet sowohl eine gewisse Gleichbehandlung mit Ehepaaren als auch die Selbstverantwortung, die staatlichen Bedarfsleistungen vorausgehen muss.

Ablösung von IV-Renten durch AHV-Renten

IV-Renten werden weitgehend gleich berechnet wie Renten der AHV. Bei der Ablösung von Invalidenrenten durch Renten der AHV wird denn auch zur Berechnung von AHV-Renten, die anstelle einer IV-Rente treten, «auf die für die Berechnung der Invalidenrente massgebende Grundlage abgestellt, falls dies für die Berechtigten vorteilhafter ist» (Art. 33bis AHVG). Damit wird sichergestellt, dass beim Wechsel von der IV zur AHV grundsätzlich keine Reduktion des individuellen Rentenbetrages entsteht («Besitzstand»).

Die EL zur AHV werden grundsätzlich gleich berechnet wie EL zur IV. Da im AHV-Alter

insbesondere ein höherer Vermögensverzehr angerechnet werden muss, können sich im AHV-Alter tiefere EL ergeben.

Dies wirkt sich jedoch nur für EL-Berechtigte mit einem Vermögen über dem gesetzlichen Freibetrag (25 000 Franken für Alleinstehende, 40 000 Franken für Ehepaare) aus.

Im Übrigen dürfte sich beim Übergang von der IV ins AHV-Alter der EL-Anspruch bei unveränderten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen kaum verändern.

Kantonale oder kommunale Zusatzleistungen werden in der Regel ähnlich wie EL berechnet. Allerdings gelten insbesondere zur Anrechnung von Vermögen und des zumutbaren Vermögensverzehrs oft strengere Regelungen als bei den EL.

Wie weit dies auf die Leistungen zutrifft, die Sie heute beziehen, kann ich nicht beurteilen. Konkrete Informationen können Sie jedoch direkt bei den zuständigen Stellen Ihres Wohnortes erhalten.

Ungleiche Berechnung der AHV-Renten

Mein Vater wurde 1902 geboren. Obwohl er nur während 19 Jahren selber AHV-Beiträge zahlte, erhielt er bis zum Tod eine maximale Altersrente der AHV. Auch meine heute 92-jährige Mutter erhält eine Ma-

ximalrente, obwohl sie selber nie berufstätig war. Ich habe meine Mutter acht Jahre lang begleitet und gepflegt, aber ich habe keinen Anspruch auf Betreuungsgutschriften erhalten, weil die Mutter nicht im

gleichen Haushalt wie ich, sondern in einer nahe gelegenen Wohnung wohnt. Ich selber war während 44 Jahren «beitragspflichtig», erhalte aber nur eine Altersrente von 1875 Franken, also rund 87

Prozent der Höchstrente von heute 2150 Franken. Das verstehe ich nicht.

Ohne nähere Kenntnis Ihrer Situation (beispielsweise Zivilstand, Kinder, Einkommens-

entwicklung) ist eine Beurteilung Ihres Rentenanspruches kaum möglich. Ich möchte jedoch anhand Ihrer Angaben auf folgende Aspekte hinweisen.

Allgemeine Entwicklung der AHV
Die AHV wurde seit 1948 schrittweise aufgebaut und den sozialen Bedürfnissen angepasst:

Mit Einführung der AHV sollte die wirtschaftliche Situation der älteren Bevölkerung verbessert und die Fürsorgeabhängigkeit im Alter möglichst reduziert werden. Für diese sozialpolitische Zielsetzung wurde die AHV als Sozialversicherung aufgebaut. Dank der Zuschüsse der öffentlichen Hand und der wirtschaftlichen Entwicklung konnte denn auch die wirtschaftliche Lage der Betagten rasch verbessert werden.

Mit der gesellschaftlichen Entwicklung im 20. Jahrhundert haben sich neben dem traditionellen Familienbild auch neue Formen des Zusammenlebens entwickelt, denen die AHV mit der 10. AHV-Revision möglichst angepasst werden sollte.

Die 10. AHV-Revision brachte nicht nur die individuelle Beitragspflicht für nicht erwerbstätige Ehefrauen, sondern es wurden auch die Ehepaarrenten durch individuelle Renten für Eheleute abgelöst, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften sowie die neue Rentenberechnung nach dem System des Beitragsplittings eingeführt.

Neuerungen bei der AHV betreffen primär neue Rentenansprüche. So haben sich gerade für Ehepaare spürbare Änderungen ergeben, solange erst ein Gatte rentenberechtigt ist.

Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften

Betreuungsgutschriften sind keine Geldleistungen, sondern beitragsfreie Gutschriften, die bei der Rentenberechnung zusätzlich zu den durchschnittlichen Erwerbseinkommen angerechnet werden. Sie können die Höhe

der individuellen Rente beeinflussen, soweit nicht bereits aufgrund der Erwerbseinkommen eine Höchstrente beansprucht werden kann.

Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift haben Versicherte, die «...im gemeinsamen Haushalt Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister mit einem Anspruch auf Hilflosenentschädigung der AHV oder der IV für mindestens mittlere Hilflosigkeit betreuen». Da es keine Kumulation von Gutschriften gibt, kann keine Betreuungsgutschrift angerechnet werden, wenn gleichzeitig ein Anspruch auf Erziehungsgutschrift besteht (Art. 29septies AHVG).

Betreuungsgutschriften sind spätestens innert fünf Jahren nach der Betreuung mit schriftlicher Anmeldung bei der kantonalen Ausgleichskasse am Wohnsitz der betreuten Person geltend zu machen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, erfolgt ein Vermerk auf dem Individuellen Konto (IK) der betreuenden Person, damit die Gutschrift bei einer späteren Rentenberechnung berücksichtigt wird.

Das Erfordernis des gemeinsamen Haushaltes gilt dann als erfüllt, wenn die betreute und die betreuende Person in der gleichen Wohnung, einer anderen Wohnung im gleichen Gebäude, einer Wohnung in einem anderen Gebäude auf demselben oder auf einem benachbarten Grundstück wohnen (Art. 52g AHVG).

Differenzierte Berechnung der Renten für Verheiratete

Seit der 10. AHV-Revision gilt auch für Eheleute ein individueller Rentenanspruch. Die Renten werden grundsätzlich durch die anrechenbaren Einkommen und Gutschriften der rentenberechtigten Person bestimmt. Der Gesamtanspruch von rentenberechtigten Ehepaaren bleibt jedoch auch künftig auf 150 Prozent einer individuellen Höchstrente begrenzt (plafoniert).

Ist erst ein Ehegatte rentenberechtigt (1. Rentenfall), wird die Rente allein aufgrund der eigenen Einkommen und allfälliger Gutschriften dieser Person berechnet. Erwerbseinkommen des anderen Ehegatten werden bei der Rentenberechnung noch nicht berücksichtigt.

Das Splitting, also die Teilung der während der Ehejahre gutgeschriebenen Einkommen, erfolgt erst im Zeitpunkt der Berechnung der Rente des zweiten Ehegatten (2. Rentenfall). Dabei muss auch die Rente des zuerst rentenberechtigten Ehegatten neu berechnet werden. Gleichzeitig erfolgt die allfällige Plafonierung des Gesamtanspruchs beider Ehegatten.

Die Rente des überlebenden Ehegatten wird nach dem Tod eines rentenberechtigten Ehegatten (3. Rentenfall) wiederum neu berechnet. Dabei entfällt eine allfällige Plafonierung der individuellen Rente, und es wird ein Zuschlag von 20 Prozent auf der Rente des überlebenden Ehegatten gewährt, allerdings nur bis zum Höchstbetrag der entsprechenden Altersrente.

Zusammenfassung

Dass ein Anspruch auf Betreuungsgutschriften abgelehnt wurde, ist nachvollziehbar, wenn die Wohnung Ihrer Mutter nicht unmittelbar an das Grundstück angrenzt, auf dem Ihre Wohnung liegt. In der Praxis müssen Gesuche für Betreuungsgutschriften oft auch abgelehnt werden, weil gleichzeitig Anspruch auf Erzie-

AN UNSERE LESERSCHAFT

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen zur AHV, wenn Sie diese mit Kopien allfälliger Korrespondenzen oder Entscheide dokumentieren. Bitte auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich. Besten Dank.

Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

hungsgutschriften besteht oder die betreute Person nicht wenigstens im mittleren Grad hilflos ist. Die angegebene Höhe Ihrer Rente liesse sich beispielsweise damit erklären, dass Sie – wie aus Ihrem Doppelnamen zu schliessen ist – offenbar verheiratet und vorerst allein rentenberechtigt sind. Auch wäre denkbar, dass Sie längere Zeit nur geringe Einkommen erzielt oder die Erwerbstätigkeit eingeschränkt haben. Andererseits könnten allfällige Erziehungsgutschriften Ihre Rente günstig beeinflussen.

Ich empfehle Ihnen, sich für konkretere Auskünfte, insbesondere auch über Ihre Ansprüche nach allfälliger Rentenberechtigung Ihres Ehemannes, direkt an Ihre Ausgleichskasse zu wenden, die aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse allenfalls auch eine provisorische Rentenberechnung vornehmen kann.

KORRIGENDUM

Im Artikel über die Folgen der vorzeitigen Pensionierung (Zeitlupe vom Oktober 2005) hat sich auf Seite 57, 2. Spalte, leider ein Fehler eingeschlichen. Richtig ist:

Die Kürzung der AHV-Rente bei Rentenvorbezug beträgt:

- a. für Frauen, die zwischen 1942 und 1947 geboren wurden, 3,4 Prozent pro Jahr Vorbezug,
- b. für Frauen, die 1948 und später geboren wurden, 6,8 Prozent (nicht: 6,6 Prozent) pro Jahr Vorbezug,
- c. für Männer generell 6,8 Prozent (nicht: 6,6 Prozent) pro Jahr Vorbezug.

Wir bitten um Entschuldigung.